



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/034/2016

| | | |
|--------------------------------|------------------------------------|----------------------|
| Sachgebiet Geschäftsleitung | Sachbearbeiter Sczudlek, Eduard | Datum: 29.04.2016 |
|--------------------------------|------------------------------------|----------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Status |
|----------------|------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 06.06.2016 | | öffentlich |

Bekanntgabe von in nicht-öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse (Art. 52 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Folgende Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemeinderat vom 01.02.2016

TOP 1 Verkürzung der Gemeindeverbindungsstraße Mintraching-Moosmühle - Grunderwerb

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf bzw. dem Tausch von Flächen zur Realisierung der Verkürzung der Gemeindeverbindungsstraße Mintraching-Moosmühle aus den Grundstücken Flurnummern 2441, 2440/1 und 2440 Gmkg. Neufahrn einschließlich der Einbringung des gemeindeeigenen Grundstücks Fl.Nr. 1602 zu.

Abstimmung: zugestimmt

Gemeinderat vom 29.02.2016

TOP 3 Gewährung einer Arbeitsmarktzulage

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die seit dem 01.01.2015 für die Stellen der Mobilen Sozialarbeit zur Deckung des Personalbedarfs und für das Erziehungspersonal (Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen im Kinderhort, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Erzieher/innen im Kinder- und Jugendzentrum (jetzt Kinder- und Jugendhaus) sowie für die Stelle der Obdachlosenbetreuung) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften gewährte Arbeitsmarktzulage in Höhe von mtl. Brutto € 150,- befristet auf drei Jahre, bis zum

31.12.2017, zu gewähren.

Teilzeitkräfte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig. Es handelt sich bei der Arbeitsmarktzulage um einen Festbetrag ohne dynamisierende Wirkung bei tariflichen Entgelt-erhöhungen. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Be-messungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung sowie für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD, nicht jedoch in die Berechnung des Leistungsentgelts i. S. v. § 18 TVöD, ein. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Zulage verursachte Personalkosten-steigerung im Bereich des Kinderhorts durch die satzungsmäßigen Gebühren, einschl. der jährlichen Steigung von derzeit 3%, erfasst wird und eine gesonderte Anpassung entbehrlich ist.

Abstimmung: zugestimmt